



## Auszug aus der Niederschrift über die 30. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.04.2022  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 21:56 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

#### 2. Überflutungsvorsorge bei Hochwasser und Starkregen; hier: Durchführung eines Hochwasseraudits

##### Sachverhalt:

Das Hochwasser im vergangenen Jahr hat vor Augen geführt, dass für solche, wenn auch extrem seltene Fälle, einige Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich beispielsweise Ausrüstung der Feuerwehren etc. bestehen.

Die DWA (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) bietet speziell für Kommunen Hochwasseraudits an.

Dabei analysieren und bewerten erfahrene Experten und Expertinnen gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort die Überflutungsrisiken und die bestehenden Maßnahmenpläne. Es werden Stärken und Schwächen herausgearbeitet. Vorsorgeampeln für Flusshochwasser und Starkregen veranschaulichen, in welchen Bereichen Kommunen gut aufgestellt sind – und wo vielleicht noch Handlungsbedarf besteht.

Bei dem Audit geht es primär um organisatorische Maßnahmen, Informationsflüsse und Vernetzung der beteiligten Akteure. Es geht weniger um technische oder bauliche Maßnahmen.

Am Ende des Audits erhält die Kommune einen – mit allen betroffenen abgestimmten – Maßnahmenkatalog, mit dessen Hilfe sie sich bestmöglich auf die nächsten Hochwasser vorbereiten kann.

Das Audit wird auf der Grundlage des DWA-Merkblattes M 551 „Audit Hochwasser – wie gut sind wir vorbereitet“ durchgeführt.

##### Ablauf:

1. Vorgespräch (telefonisch) zur Festlegung der erforderlichen Unterlagen und Informationen.
2. Zwei Tage Audit vor Ort, einschließlich Bewertung der Hochwasser-Risikokommunikation durch zwei Auditoren der DWA.
3. Ausführliches Beratungsprotokoll einschließlich Auditergebnissen (gem. DWA-M 551) getrennt für die Bereiche „Flusshochwasser“ und „Starkregen“.

4. Darin Maßnahmenkatalog zur Entscheidung der Kommune für das weitere Vorgehen der Überflutungsvorsorge.
5. Darin Bewertungsübersicht über die vorgefundene Überflutungsvorsorge in tabellarischer und graphischer Form („Überflutungs-Vorsorge-Ampeln“).
6. Urkunde über die Teilnahme am Audit.

Im Anhang finden Sie die Auflistung der beteiligten Fachgebiete, ein Muster für den Ablauf der zwei Präsenztage sowie eine Aufstellung der Bewertungsindikatoren gemäß Merkblatt 551.

Die Kosten richten sich nach der Einwohnerzahl. Für Kommunen bis 25.000 Einwohnern betragen sie 12.500,00 €, zzgl. MwSt. Das Projekt kann nach RZWas gefördert werden, Fördersatz bis zu 75 %

Kosten: 12.500 €  
Förderung: 9.375 €  
Eigenanteil: 3.125 €

ggf. Folgekosten für die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Hochwasseraudit mit der DWA durchzuführen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 20 Dagegen: 0**

<b>3. Überflutungsvorsorge bei Hochwasser und Starkregen; hier: integrales Konzeptes zum kommunalen Sturzflut- Risikomanagement</b>
---

### **Sachverhalt:**

#### **Anlass und Ziel**

In den letzten Jahren haben viele Starkregenereignisse in Bayern Hochwasser an Fließgewässern mit kleinen Einzugsgebieten hervorgerufen. Dabei ließ sich in vielen Fällen nicht unterscheiden, ob Überflutungen durch sogenanntes „Wild abfließendes Wasser“ oder durch Hochwasser aus Fließgewässern verursacht wurden. Beides hat zu großen Schäden in Siedlungsgebieten geführt.

Den Kommunen kommt beim Sturzflut-Risikomanagement, d.h. bei der Reduktion der negativen Auswirkungen von Wassergefahren an den Gewässern dritter Ordnung und bei „Wild abfließendem Wasser“ eine zentrale Rolle zu. „Integrale Konzepte zum Sturzflut-Risikomanagement“ sollen den Kommunen Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorsorge, Ereignisbewältigung und Nachsorge aufzeigen.

Zur Unterstützung der Kommunen wird die Erstellung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz StMUV im Rahmen der RZWas 2021 gefördert.

#### **Inhalte des Konzeptes**

Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie sind in einem „Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ folgende zwei Gefahrenquellen zu untersuchen:

### Gewässerhochwasser

Zu bearbeiten sind hier die Gewässer III. Ordnung, die in die Zuständigkeit der Kommunen fallen. Hier werden über zweidimensionale Abflussberechnungen Überflutungsausdehnungen, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten ermittelt. Diese Gefährdungsbetrachtungen erfolgen für die Abflussjährlichkeiten  $HQ_{\text{häufig}}$ ,  $HQ_{\text{mittel}(100)}$  und  $HQ_{\text{seltener}}$ .

### Wild abfließendes Wasser

Definition: Große, unkontrollierte Oberflächenabflüsse außerhalb von Gewässerbetten, insbesondere bei Hanglagen, oft verbunden mit erheblicher Bodenerosion.

Auch hier werden über zweidimensionale Abflussberechnungen Überflutungsausdehnungen, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten ermittelt. Diese Gefährdungsbetrachtungen sind mindestens für die Niederschlagsjährlichkeiten 30, 50, 100 (mittel) und 1.000 (selten) zu führen. Bei diesen Berechnungen ist davon auszugehen, dass die Ortskanalisation überlastet wird. Die Ortskanalisation wird in den Berechnungen nicht mit angesetzt.

Die Erstellung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ hat in folgenden 5 Bearbeitungsschritten zu erfolgen:

1. Bestandsanalyse
2. Gefahrenermittlung
3. Gefahren- und Risikobeurteilung
4. Konzeptionelle Maßnahmenentwicklung
5. Integrale Strategie zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement

Die Ergebnisse der Bearbeitungsschritte 1 bis 3 werden in Risikokarten visualisiert. Diese Risikokarten zeigen damit für bebaute Bereiche die Gefahren und das Risiko bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen.

In den Bearbeitungsschritten 4 bis 5 werden Maßnahmen zur Reduzierung des Überflutungsrisikos erarbeitet und kommuniziert.

Die hydraulischen Untersuchungen im Rahmen des Sturzflut-Risikomanagements sind klar abzugrenzen gegenüber der Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalnetze in den Stadtteilen Langenzenn und Horbach aus dem Jahr 2020. Gegenstand der Überprüfung war hier der Schutz bebauter Bereiche vor kanalindizierten Überflutungen als Folge eines Wasseraustrittes aus einem hydraulisch überlasteten Kanalnetz. Maßgeblich hierfür ist ein Starkregenereignis der Wiederkehrzeit  $T = 30$  Jahre. Das Sturzflut-Risikomanagement betrachtet Starkregenereignisse von Wiederkehrzeiten ab  $T = 30$  Jahre bis zu  $T = 1.000$  Jahre.

Das Projekt 2020 beinhaltet keine Aussagen zu „Gewässerhochwasser“ und „Wild abfließendem Wasser“ in den Stadtteilen Langenzenn und Horbach.

### **Bearbeitungsbereich**

Die Unterhaltung Gewässer III. Ordnung ist in Bayern eine Aufgabe der Kommunen. Im Stadtgebiet Langenzenn liegen folgende Gewässer III. Ordnung:

Altbuchbach, Erlach, Hammerbach, Fembach, KirCHFarnbach, Dürrfarnbach, Farnbach, Gänsangergraben, Teufelsgraben, Kettenbach, Hardgraben, Lohmühlbach, Burggrafenhofener Bächlein, Reuthgraben.

An den meisten dieser Gewässer liegen bebaute Bereiche, für die bei einem Gewässerhochwasser ein Überflutungsrisiko gegeben ist. Darüber hinaus besteht grundsätzlich für alle bebauten Bereiche ein Überflutungsrisiko durch „wild abfließendem Wasser“.

Für staatliche Gewässer I. Ordnung und II. Ordnung werden Gefährdungs-betrachtungen durch Hochwasserabflüsse entsprechend einem Sturzflut-Risikomanagement durch die Wasserwirtschaftsämter durchgeführt. Für die Zenn arbeitet das WWA Nürnberg derzeit bereits an Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Ergebnisse des WWA für die Zenn können in ein Sturzflut-Risikomanagement der Stadt Langenzenn eingebunden werden.

Die Stadtteile an der Zenn haben aufgrund der ausgeprägten Hanglagen ein großes Überflutungsrisiko für „wild abfließendes Wasser“, Dieser Sachverhalt wird nicht durch ein Projekt des Wasserwirtschaftsamtes abgedeckt.

Es ist daher zu empfehlen, alle Stadtteile der Stadt Langenzenn in ein Sturzflut-Risikomanagement einzubeziehen, in das die Ergebnisse des Wasserwirtschaftsamtes für die Zenn integriert werden.

### **Kosten und Förderung**

Für die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ für den gesamten Bearbeitungsbereich Langenzenn ist mit Kosten in einer Größenordnung von rund 300.000 EUR zu rechnen.

Die Förderung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ nach RZWas 2021 liegt bei 75 %, jedoch auf 150.000 EUR maximal gedeckelt.

Es besteht für jede Kommune die Möglichkeit, mehrere Zuwendungsanträge für „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ parallel zu stellen. Das Stadtgebiet Langenzenn könnte voraussichtlich mit drei Projekten vollständig abgedeckt werden, wobei die Kosten je Projekt unter 200.000 EUR liegen müssen, um die höchstmögliche Förderung zu erreichen.

Denkbar ist eine Aufteilung in 3 Teilbereiche mit folgenden Stadtteilen:

Teilbereich Nord:

Laubendorf, Langenzenn nördlich der Zenn, Hardhof, Alizberg, Kirchfembach

Teilbereich Mitte

Langenzenn südlich der Zenn, Horbach, Hausen

Teilbereich Süd

Heinersdorf, Lohe, Gewerbegebiet V, Burggrafenhof, Keidenzell, Klaushof, Stinzendorf, Hammerschmiede

Baumaßnahmen zur Reduzierung des Überflutungsrisikos aus Gewässerhochwasser werden als Hochwasserschutzmaßnahmen nach RZWas 2021 gefördert.

Für Baumaßnahmen zur Reduzierung des Überflutungsrisikos aus „Wild abfließendem Wasser“ gibt es keine Förderung.

### **Zeitliche Umsetzung**

Für die Umsetzung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ im Stadtgebiet Langenzenn mit 3 Projekten ist folgender Zeitplan möglich:

Im Jahr 2022 können Zuwendungsanträge mit Planunterlagen, Berichten, Kostenschätzungen und Stadtratsbeschlüssen zur Umsetzung eingereicht werden.

Nach Aussage des WWA Nürnberg können die Projekte der Stadt Langenzenn erst in eine Förderliste für 2023 kommen. Zuwendungsbescheide können damit auch erst im April 2023 erlassen werden.

Parallel mit den Zuwendungsanträgen können aber Anträge auf „vorzeitigen Baubeginn“ gestellt werden. Die Vergabe von Ingenieurleistungen ist erst zulässig, wenn ein Zuwendungsbescheid bzw. ein vorzeitiger Baubeginn vorliegt.

Für die Erstellung eines „Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ für einen Teilbereich ist mit einem Bearbeitungszeitraum von rund 1,5 Jahren zu rechnen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Zuwendungsanträge für ein integrales Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 10 Dagegen: 9**

(Stadtrat Ammon ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

## **4. Bekanntmachung der Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 der Stadtwerke Langenzenn**

### **Sachverhalt:**

Für die Jahre 2018 und 2019 müssen die Jahresabschlüsse noch bekannt gegeben und festgestellt werden:

#### **Jahr 2018:**

Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.612.982,49 Euro
Summe Passivseite	4.612.982,49 Euro
Jahresverlust	100.184,37 Euro
Jahresverlust lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	100.184,37 Euro

Der Jahresverlust 2018 in Höhe von 100.184,37 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt. Der Jahresabschluss 2018 enthält die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Jahre 2013 bis 2017.

Die Jahresbilanz 2018 liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

#### **Jahr 2019:**

Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.529.634,51 Euro
Summe Passivseite	4.529.634,51 Euro
Jahresverlust	202.943,51 Euro
Jahresverlust lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	202.943,51 Euro

Der Jahresverlust 2019 in Höhe von 202.943,51 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurden folgende wesentliche die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflussende Buchungen vorgenommen:

- Rückübertragung des Gebäudes Opel Weber (Anlagen im Bau)
- Planungskosten für Neubau Hallenbad (Anlagen im Bau)
- Ablöse von Investitionskosten Westflügel

Die Jahresbilanz 2019 liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 dem Stadtrat einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgenden Beschluss empfohlen:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 Kenntnis und beschließt deren Feststellung.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 19 Dagegen: 0**

(Stadtrat Ammon ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<p><b>5. Generalsanierung Grundschule; hier: Ermächtigung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zur Beschlussfassung bei Vergaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats</b></p>
--

### **Sachverhalt:**

Nach der Geschäftsordnung des Stadtrats kann der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Vergaben von Bauleistungen etc. bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro, soweit hierfür planmäßige Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, durchführen. Oberhalb dieser Wertgrenze liegt die Zuständigkeit für die Vergaben beim Stadtrat.

Zur Einhaltung von Zuschlagsfristen nach Submissionsterminen kann es nötig sein, dass Vergaben auch oberhalb der genannten Wertgrenze direkt vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorgenommen werden.

Hierfür bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses, der sich auf das Projekt „Generalsanierung Grundschule“ beschränkt und zeitlich bis 31.12.2024 befristet ist.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss im Rahmen des Projekts „Generalsanierung Grundschule“, Vergaben auch oberhalb der Wertgrenze von 250.000 Euro, sofern es sich um planmäßige Ausgaben handelt, durchzuführen.

Diese Ermächtigung ist bis 31.12.2024 befristet.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 19 Dagegen: 0**

(Stadtrat Ammon ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

## **6. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **7. Sonstiges**

### **7.1. Leserbriefe im Mitteilungsblatt**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Franz erkundigt sich zu den kürzlich veröffentlichten Leserbriefen im Mitteilungsblatt „Langenzenn-aktuell“.

Sie möchte wissen, ob man die Situation mit den Metallbänken am Alizberg nicht hätte anders regeln können. Sie fragt, wie das zustande gekommen ist und ob Spender/Stifter überhaupt gefragt werden, wie etwas umgesetzt werden soll.

Sie teilt mit, dass bezüglich des zweiten Leserbriefs zu der Ringstraße, eine Einbahnstraßenregelung notwendig wäre, um den Schulweg weniger gefährlich zu gestalten.

Stadträtin Ritter fügt ergänzend hinzu, dass eine Einbahnstraße als Umgehungsstraße günstig wäre.

Stadtrat O. Vogel ist der Meinung, dass vor allem der landwirtschaftliche Verkehr in der Ringstraße eine Gefahr darstellt.

Außerdem würden die Mülltonnen meist zu nah vor die Häuser gestellt, sodass der Fußweg für die Kinder zusätzlich erschwert wird.

Die Verwaltung teilt mit, diesbezüglich in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses Stellung zu nehmen.